

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Casteon GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Casteon GmbH sowie den mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und ihren Kunden, sofern es sich bei den Kunden um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser AVB nicht geschlossen.
- 1.2 Diese AVB gelten in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Der Kunde kann unsere AVB jederzeit im Internet unter [\[URL AVB\]](#) abrufen und herunterladen. Auf Wunsch senden wir sie ihm jederzeit kostenfrei zu. Ausländischen Kunden übermitteln wir die AVB spätestens mit jedem Angebot und jeder Auftragsbestätigung in der Vertragssprache.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung bzw. Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ist der Bestellung des Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der darin genannten Frist annimmt und uns seine Bestellung zugeht.
- 2.2 Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot oder weicht seine Bestellung von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch Zugang unserer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Auftragsbestätigung schriftlich.
- 2.3 Erfolgt auf ein Angebot des Kunden keine ausdrückliche Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag durch Ausführung unserer Lieferung oder sonstigen Leistung oder – sofern dieser Zeitpunkt früher liegt – mit Zugang unserer Rechnung zustande.
- 2.4 Der Kunde ist an seinen Auftrag sechs Wochen ab Zugang bei uns gebunden, sofern im Einzelfall keine andere Bindungsfrist vereinbart wurde.
- 2.5 Der Vertragsinhalt, insbesondere der Liefer- und Leistungsumfang, ergibt sich ausschließlich aus unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung sowie diesen AVB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Individualvertragliche Abreden (§ 305b BGB) bleiben hiervon unberührt.
- 2.6 Die in Katalogen, Prospekten, technischen Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungsdaten, Bezugnahmen auf Normen) stellen branchenübliche Näherungswerte dar und sind nur verbindlich, wenn sie in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich oder als Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet sind.

3. Serienlieferungen, Rahmen- und Abrufverträge

- 3.1 Serienlieferungen sowie Lieferungen auf der Grundlage von Rahmen- oder Abrufverträgen (nachfolgend gemeinsam „Serien- und Abruflieferungen“) erfolgen auf Basis dieser AVB und der jeweils individuell vereinbarten Rahmen- oder Abrufvereinbarung. Soweit in einer Rahmen- oder Abrufvereinbarung Abweichungen zu diesen AVB geregelt sind, gehen die individualvertraglichen Regelungen den Bestimmungen dieser AVB vor.
- 3.2 Bei unbefristeten Rahmen- oder Abrufverträgen kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende in Textform kündigen, sofern im Einzelfall keine abweichende Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde.
- 3.3 Die Kalkulation unserer Preise für Serien- und Abruflieferungen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der im Rahmen- oder Abrufvertrag vereinbarten Gesamtmengen (Zielmengen) und etwaig vereinbarter Mindestabnahmemengen. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen.
- 3.4 Unterschreitet der Kunde die vereinbarte Bestell- oder Zielmenge, sind wir berechtigt, den vereinbarten Stückpreis in dem Umfang angemessen anzupassen, in dem sich unsere auftragsbezogenen Kosten je Einheit infolge der Unterschreitung erhöhen. Dabei sind insbesondere die relevanten Kostenelemente (Material-, Energie-, Lohn- und sonstige Fertigungs- und Beschaffungskosten) sowie deren Anteil an der ursprünglichen Preiskalkulation zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Kunden legen wir die maßgeblichen Kostenelemente und deren Gewichtung in geeigneter, aggregierter Form dar.
- 3.5 Überschreitet der Kunde mit unserem Einverständnis die vereinbarte Bestell- oder Zielmenge, ist er berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Stückpreises nach unten zu verlangen. Ziffer 3.4 gilt für die Bemessung der Preisanpassung entsprechend. Die Geltendmachung einer Preissenkung soll in der Regel mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Liefertermin in Textform erfolgen.
- 3.6 Bei Serien- und Abruflieferungen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als zwölf Monaten oder bei unbefristeten Rahmen- oder Abrufverträgen ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen, wenn sich nach Ablauf von vier Wochen ab Vertragsbeginn die für die Preiskalkulation maßgeblichen auftragsbezogenen Kosten (insbesondere Material-, Energie-, Lohn- und sonstige Beschaffungs- und Fertigungskosten) wesentlich verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Summe dieser Kostenelemente um mehr als 3% nach oben oder unten verändert. Die Preisanpassung erfolgt nach billigem Ermessen unter Wahrung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses und darf ausschließlich dazu dienen, die nachweislich eingetretenen Kostenänderungen, bezogen auf die genannten Kostenelemente und deren Anteil am ursprünglichen Preis, auszugleichen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Gewinnspanne ist ausgeschlossen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf Verlangen teilt die anpassungsberechtigte Partei der anderen Partei die maßgeblichen Kostenelemente und deren Gewichtung in geeigneter, aggregierter Form mit, sodass die Preisanpassung nachvollzogen werden kann. Kommt innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einigung über die Anpassung zustande, stehen beiden Parteien die gesetzlichen Rechte zur Vertragsanpassung oder Vertragsbeendigung zu.
- 3.7 Bei Lieferverträgen auf Abruf ist der Kunde verpflichtet, uns – sofern keine abweichenden Fristen vereinbart wurden – verbindliche Abrufmengen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Liefertermin in Textform mitzuteilen.
- 3.8 Erfolgen Abrufe verspätet oder ändert der Kunde nachträglich Abrufe hinsichtlich Liefertermin oder Menge, so trägt er die hierdurch nachweislich verursachten Mehrkosten. Zu diesen Mehrkosten gehören

insbesondere zusätzliche Planungs- und Rüstkosten, angemessene Lagerkosten, Mehrfrachten sowie etwaige Mehrkosten aus einer notwendigen Umstellung oder Unterbrechung von Fertigungsprozessen. Wir werden dem Kunden diese Mehrkosten auf Verlangen nachvollziehbar darlegen.

- 3.9 Aufgrund der Besonderheiten der Serien- und Gießfertigung sind bei Serien- und Abrufflieferungen handelsübliche Toleranzen zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der jeweils abgerufenen oder vertraglich vereinbarten Losmenge gelten als vertragsgemäß, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Preis und Abrechnung richten sich nach der tatsächlich gelieferten Menge.

4. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise ab Werk (EXW Incoterms 2020) ohne Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung oder Transportversicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Auslandslieferungen trägt der Kunde sämtliche mit der Ein- und Ausfuhr verbundenen Kosten, Abgaben, Zölle und Gebühren. Skonti, Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 4.2 Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrags auf unserem Geschäftskonto maßgeblich.
- 4.3 Zahlungen sind in Euro spesen- und kostenfrei an ein von uns benanntes Bankinstitut zu leisten. Ein vereinbarter Skontoabzug ist nur zulässig, wenn der Kunde mit keinen anderen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist und der in der Skontovereinbarung festgelegte Zahlungstermin eingehalten wird.
- 4.4 Ab Fälligkeit der Forderung sind wir berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verlangen. Ab Eintritt des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn nach Vertragsschluss für uns erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder der Kunde unrichtige, unvollständige oder trotz Aufforderung keine Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit erteilt. In diesem Fall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung angemessener Sicherheiten vorzunehmen, bereits gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und – soweit gesetzlich erforderlich, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten.
- 4.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden ungeachtet einer anderslautenden Bestimmung des Kunden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die älteste offene Hauptforderung zu verrechnen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist oder wenn seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, aus dem auch unsere Forderung resultiert.
- 5.2 Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und Leistungsverweigerungsrechten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und

unbestritten, von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

- 5.3 Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängeln der Lieferung bleiben unberührt, sofern sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; eine Einschränkung der gesetzlichen Mängelrechte ist mit dieser Klausel nicht verbunden.

6. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk gemäß der Lieferklausel „EXW“ (Incoterms 2020) ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Werk oder Lager.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Ablauf unserer üblichen Geschäftszeiten am in der Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag auf den Kunden über. Bei einer Gattungsschuld geht die Gefahr erst über, sobald wir die Ware ausgesondert haben.
- 6.3 Der Versand der Ware erfolgt ausschließlich nach gesonderter Vereinbarung und auf Gefahr des Kunden. Sofern Versandart, Transportweg oder Transportunternehmen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind wir berechtigt, diese nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 6.4 Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden schließen wir eine Transportversicherung ab.
- 6.5 Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig nach dem in der Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtermin ab, sind wir berechtigt, die Ware nach eigenem Ermessen auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Mit der Einlagerung gilt die Ware als geliefert; in diesem Fall sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis abzurechnen.

7. Lieferfristen, Termine, Annahmeverzug

- 7.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als solche bestätigt wurden. Im Übrigen gelten angegebene Lieferzeiten als unverbindliche Richtwerte. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig und dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass alle vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erfolgen, insbesondere die rechtzeitige Übermittlung erforderlicher Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Spezifikationen und Pläne sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen (einschließlich vereinbarter Anzahlungen). Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen um den Zeitraum der Verzögerung, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.
- 7.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, zusätzliche Transportkosten, Versicherungsprämien) zu verlangen. In diesen Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 7.4 Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug, kann der Kunde – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – zunächst eine angemessene Nachfrist setzen. Diese ist mit der ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach Ziffer 11.

8. Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt, Erschwerisse

- 8.1 Ereignisse höherer Gewalt, das heißt außerhalb unseres Einflussbereichs liegende, bei Vertragsschluss nicht absehbare und unvermeidbare Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Epidemien oder Pandemien, Kriege, Terroranschläge, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder Embargos, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Leistungspflichten. Dies gilt auch, soweit solche Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten.
- 8.2 Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Dauer informieren. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, sind sowohl der Kunde als auch wir berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückgewährt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 8.3 Können wir Lieferungen oder Leistungen nicht erbringen, weil wir trotz Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte von unseren Vorlieferanten nicht, nicht in ausreichender Menge oder nur mangelhaft beliefert werden und dies nicht von uns zu vertreten ist, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit und können vom betroffenen Vertrag zurücktreten. Wir werden den Kunden unverzüglich darüber informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.
- 8.4 Wird die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen infolge von Umständen, die außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wesentlich erschwert (z.B. durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Rahmenbedingungen, langanhaltende Störungen von Lieferketten), sind wir berechtigt, vom Kunden eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, die eine angemessene Überwindung der Erschwerisse ermöglicht. Bis zu einer Einigung über eine Anpassung ruhen unsere Leistungspflichten. Kommt innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einigung zustande oder ist eine Vertragsanpassung einem Vertragspartner unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen werden zurückgewährt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

9. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie auf eigene Kosten instand zu halten und in dem Umfang gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern, wie es ein sorgfältiger Kaufmann tun würde. Der Kunde tritt uns hiermit bereits jetzt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hinsichtlich der Vorbehaltsware im Voraus sicherungshalber ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 9.3 Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns, ohne dass daraus eine Vergütungspflicht entsteht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder eines Dritten verbunden, tritt der Kunde uns bereits jetzt seine Rechte an der neuen Sache oder der Hauptsache im Umfang des vorgenannten Wertverhältnisses sicherungshalber ab; wir nehmen die Abtretung an. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer 9.

- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet, weiterzuveräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung wie nachfolgend geregelt auf uns übergehen. Dies gilt nicht, soweit zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreis- oder Werklohnforderungen vereinbart ist. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Belastungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 9.5 Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aufgrund von Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer sicherungshalber ab; wir nehmen die Abtretung an. Erfolgt die Veräußerung gemeinsam mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis, erstreckt sich die Abtretung nur auf den Teil der Forderung, der dem anteiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.
- 9.6 Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Unsere Befugnis, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und keine sonstige wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage erkennbar ist. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage oder sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen, sind wir – unbeschadet weiterer Rechte – nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet und gestattet uns bereits jetzt, zu diesem Zweck seine Geschäfts- und Lagerräume zu betreten. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 9.8 Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten zu informieren und alle für eine Intervention erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Ist der Dritte nicht in der Lage, die hierbei entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet der Kunde dafür.
- 9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben. Der realisierbare Wert entspricht dem in einer hypothetischen Insolvenz des Kunden für die Vorbehaltsware erzielbaren Verwertungserlös zum Zeitpunkt unserer Entscheidung über das Freigabeverlangen.
- 9.10 Sofern der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10.2 Die Grundlage unserer Mängelhaftung bildet vorrangig die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware. Als Beschaffenheitsvereinbarungen gelten alle im Einzelfall vereinbarten Produktbeschreibungen, technischen Spezifikationen und Herstellerangaben, die Gegenstand des Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht wurden. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, richtet sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Wir sind verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen Ware mittlerer Art und Güte hinsichtlich Maß, Gewicht, Qualität und Verpackung zu liefern. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen der einschlägigen Normen und der üblichen branchenspezifischen Toleranzen gelten nicht als Mangel.
- 10.4 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Im Übrigen gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 10.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall unzumutbar, kann der Kunde diese ablehnen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt und die Kosten im Einzelfall nicht unangemessen sind. Erweist sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 10.8 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 11 ; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 10.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere bei Bauwerken, beim Lieferantenregress sowie bei Arglist, bleiben unberührt.

11. Haftung

- 11.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder
- eine zumindest fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); in diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- 11.2 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 11.1 und 11.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben. In diesen Fällen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, einzugießende Teile

- 12.1 „Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen“ im Sinne dieser AVB sind insbesondere Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen, Kontrolllehren und vergleichbare Einrichtungen, die zur Herstellung der vereinbarten Ware erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie vom Kunden beigestellt oder von uns im Auftrag des Kunden gefertigt oder beschafft werden. „Beigestellte und einzugießende Teile“ sind alle Teile, Komponenten und Materialien, die der Kunde uns zur Verwendung, Verarbeitung, zum Einbau oder zum Eingießen in die von uns herzustellende Ware zur Verfügung stellt.
- 12.2 Vom Kunden beigestellte Fertigungseinrichtungen sind uns rechtzeitig, in einsatzfähigem und vertraglich geeignetem Zustand sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden zu liefern.
- 12.3 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm beigestellten Fertigungseinrichtungen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und Mustern entsprechen und sich für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Eine Prüfung dieser Übereinstimmung durch uns erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 12.4 Wir sind berechtigt, beigestellte Fertigungseinrichtungen in dem Umfang zu ändern, wie dies aus gieß- oder fertigungstechnischen Gründen erforderlich ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 12.5 Wir behandeln und verwahren beigestellte Fertigungseinrichtungen mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Verlust oder Beschädigung beigestellter Fertigungseinrichtungen besteht nur nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen dieser AVB; insbesondere haften wir nicht für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung, soweit uns kein Verschulden trifft.
- 12.6 Werden beigestellte Fertigungseinrichtungen von uns für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt, werden wir den Kunden hierüber informieren und ihn auffordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten abzuholen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, die Fertigungseinrichtungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder – nach weiterer angemessener Fristsetzung mit Androhung – zu entsorgen oder zu verwerten, sofern kein erkennbares schutzwürdiges Interesse des Kunden entgegensteht.
- 12.7 Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Kunden hergestellt oder beschafft werden, bleiben – vorbehaltlich

abweichender ausdrücklich getroffener Vereinbarungen – unser Eigentum, auch wenn der Kunde an deren Kosten beteiligt ist oder diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

12.8 Wir bewahren Fertigungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 12.7 ab ihrem ersten produktiven Einsatz grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren nach dem letzten Abguss bzw. der letzten Serienlieferung des betreffenden Artikels auf, sofern nicht im Einzelfall eine andere Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde. Zu einer Versicherung dieser Fertigungseinrichtungen sind wir nicht verpflichtet; der Kunde kann auf eigene Kosten eine Versicherung abschließen.

12.9 Ist vereinbart, dass das Eigentum an den von uns hergestellten oder beschafften Fertigungseinrichtungen auf den Kunde übergeht, erfolgt der Eigentumsübergang erst mit vollständiger Zahlung des hierfür vereinbarten Preises. Die Parteien können vereinbaren, dass wir die Fertigungseinrichtungen weiterhin für den Kunden verwahren; in diesem Fall ersetzt die vereinbarte Verwahrung die Übergabe. Einzelheiten von Herausgabe, Transport und Kosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12.10 Der Kunde trägt die Kosten für Änderung, Instandhaltung und Ersatz der von ihm beigestellten Fertigungseinrichtungen.

12.11 Beigestellte und einzuziehende Teile sind vom Kunde in der vereinbarten Qualität, Maßhaltigkeit und Menge, frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie rechtzeitig und auf seine Kosten an uns zu liefern.

12.12 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass beigestellte und einzuziehende Teile allen vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen und durch ihre Verwendung keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

12.13 Werden beigestellte oder einzuziehende Teile im Rahmen des vertraglich geschuldeten Herstellungsprozesses – einschließlich Ausschuss im Rahmen der vereinbarten oder branchenüblichen Ausschuss- und Toleranzquoten – beschädigt oder unbrauchbar, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich Ersatz zu liefern. In diesem Umfang bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen uns auf Ersatz der beigestellten Teile; weitergehende Ansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AVB.

13. Verjährung

13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, soweit nicht eine Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen ist. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13.3 Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere bei Lieferantenregress nach §§ 445a, 445b BGB sowie bei Arglist, bleiben unberührt.

14. Schutzrechte Dritter, Freistellung, eigene Schutzrechte

14.1 Es obliegt allein dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund seiner Beschaffenheitsvorgaben für die Ware sowie deren Weiterverarbeitung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder in Ländern, in die die Ware im Auftrag des Kunden geliefert wird, nicht verletzt werden.

14.2 Werden wir aufgrund einer Beschaffenheitsvorgabe unseres Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen,

- werden wir unseren Kunden unverzüglich hierrüber informieren,
- stellt uns unser Kunde auf erstes schriftliches Anfordern vollständig von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, frei,
- wird unser Kunde uns nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Beschaffenheitsvorgaben entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Beschaffenheitsvorgaben so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, es sei denn, wir hätten die Schutzrechtsverletzung allein zu vertreten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

14.3 Unsere Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsmangels verjähren in zehn Jahren nach Gefahrübergang.

14.4 An sämtlichen Fertigungseinrichtungen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte, einschließlich Urheber-, Kennzeichen-, Firmenrechten sowie Rechten am Know-how, vor. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe dürfen diese Unterlagen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt, verbreitet oder anderweitig verwendet werden; dies gilt insbesondere auch für das Nachbilden, Nachbauen, Öffnen oder Zerlegen (Reverse Engineering). Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

15. Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung, Export, Reimport

15.1 Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter die Ware im Inland ab und befördert oder versendet sie ins Ausland, ist er verpflichtet, uns die für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlichen Ausfuhrnachweise vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, ist der Kunde verpflichtet, die auf die Lieferung entfallende deutsche Umsatzsteuer zu zahlen.

15.2 Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Kunde verpflichtet, uns eine Gelangensbestätigung oder einen sonstigen geeigneten Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware in den übrigen Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der Kunde verpflichtet, die auf die Lieferung entfallende deutsche Umsatzsteuer zu zahlen.

15.3 Ware, die für den Export in Gebiete außerhalb des Binnenmarktes bestimmt ist, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – in das vorgesehene Bestimmungsland auszuführen. Ware, die in solche Gebiete exportiert wurde, darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht in den Binnenmarkt reimportiert werden.

16. Vertraulichkeit

16.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser AVB sind alle nicht offenkundigen Informationen, gleich welcher Art (insbesondere technische, wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Informationen, Daten, Zeichnungen, Modelle, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Kalkulationen, Vertriebsdaten, Geschäftsstrategien und Know-how), die dem Kunden direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich gemacht werden und als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich zu verstehen sind. Dies gilt unabhängig von der Form der Übermittlung; mündliche Informationen sind eingeschlossen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen

Vertrages zu verwenden und sie Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist und diese Dritten ihrerseits schriftlich zur Vertraulichkeit in mindestens gleichem Umfang verpflichtet wurden.

- 16.3 Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen, mindestens jedoch solche, die er zum Schutz eigener vertraulicher Informationen vergleichbarer Art verwendet.
- 16.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Kunde nachweislich
- bereits vor ihrer Offenlegung rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit kannte,
 - ohne Verletzung dieser AVB oder anderer Vertraulichkeitsvereinbarungen rechtmäßig von Dritten erhalten hat,
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt waren oder danach ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden, oder
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss. In diesem Fall hat der Kunde uns – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren.
- 16.5 Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Vertragsverhandlungen und der Vertragslaufzeit und endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

17. Datenschutz

- 17.1 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.
- 17.2 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Abwicklung der Verträge, zur Pflege der Geschäftsbeziehung sowie zu den in unserer jeweils aktuellen Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecken. Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Internetseite unter [\[URL Datenschutzerklärung\]](#) abrufbaren Datenschutzerklärung.

18. Verhaltenskodex

- 18.1 Die Casteon GmbH hat zur Einhaltung ihrer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowie zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung einen Verhaltenskodex eingeführt, der auf der Internetseite [\[URL Verhaltenskodex\]](#) abrufbar ist.
- 18.2 Verhaltenskodizes des Kunden werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart wurde.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 19.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen des Kunden ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Casteon GmbH.
- 19.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Casteon GmbH. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Auf diese AVB sowie auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) Anwendung.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Individualvertragliche Abreden bleiben hiervon unberührt.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Stand: Mai 2026